



Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Verkaufsprospekt einschließlich
Anlagebedingungen und Satzung für die
Teilgesellschaftsvermögen

Opportunities

und

Optinova Global Value Equities

Mai 2013

Angaben zum Administrator

Administrator

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Am Hauptbahnhof 18
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel: +49 (0)69 7 10 43-0
Fax: +49 (0)69 7 10 43-700
Email: info@universal-investment.de
Internet: www.universal-investment.com

AG Frankfurt am Main, HRB 9937

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 10.400.000,- (Stand: September 2010)

Eigenmittel:
EUR 33.510.000,- (Stand: September 2010)

Aufsichtsrat

- Jochen Neynaber (Vorsitzender)
- Dr. Hans-Walter Peters (stellv. Vorsitzender)
- Eberhard Heck
- Alexander Mettenheimer
- Prof. Dr. Stephan Schüller
- Hans-Joachim Strüder

Geschäftsführer

- Oliver Harth
- Markus Neubauer
- Stefan Rockel
- Alexander Tannenbaum
- Bernd Vorbeck (Sprecher)

„Der Kauf und die Rücknahme von Anlageaktien an der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen erfolgen auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung sowie den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und jede Rücknahme von Anlageaktien an der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. des Anlegers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss. Wenn der Stichtag des Jahresabschlusses länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.“

Dem Rechtsverhältnis zwischen der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und dem Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß den Anlagebedingungen ist der Sitz der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 Abs. 1 InvG sind sämtliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit Vorschriften des Investmentgesetzes können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

	Seite
I. ALLGEMEINER TEIL	1
1. Grundlagen	1
2. Angaben zur Gesellschaft.....	2
2.1 Firma, Rechtsform und Sitz	2
2.2 Vorstand und Aufsichtsrat.....	2
2.3 Angaben zum Gesellschaftskapital	3
3. Administrator.....	4
4. Depotbank	4
5. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen	5
5.1 Teilgesellschaftsvermögen	5
5.2 Aktienklassen.....	6
6. Anlageziele und Anlagegrundsätze	7
7. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen.....	7
8. Darlehensgeschäfte	7
9. Pensionsgeschäfte	8
10. Kreditaufnahme	8
11. Grundsätze der Vermögensbewertung	9
11.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung.....	9
11.1.1 An einer Börse zugelassene oder an einem organi- sierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	9
11.1.2 Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem or- ganisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstän- de oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	9
11.2 Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögen- gegenstände	10
11.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuld- scheindarlehen	10
11.2.2 Geldmarktinstrumente.....	10
11.2.3 Derivate, Optionsrechte und Terminkontrakte	10
11.2.4 Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen	11
11.2.5 Unternehmensbeteiligungen	11

11.2.6 Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	11
12. Wertentwicklung	12
13. Risikohinweise	12
14. Aktien.....	12
14.1 Unternehmens- und Anlageaktien	12
14.2 Ausgabe und Rücknahme von Aktien.....	13
14.3 Abrechnung bei Aktienaussgabe und –rücknahme	14
14.4 Aussetzung der Aktienrücknahme	14
15. Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten.....	15
15.1 Ausgabe- und Rücknahmepreise.....	15
15.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	16
15.3 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	17
15.4 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise.....	17
15.5 Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme.....	17
16. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.....	18
17. Ertragsausgleichsverfahren	18
18. Geschäftsjahr der Gesellschaft.....	19
19. Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens.....	19
19.1 Auflösung der Gesellschaft	19
19.2 Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse	20
19.3 Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens.....	21
20. Auslagerung.....	23
21. Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	23
21.1 Allgemeines	23

21.2	Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)	25
21.2.1	Zinsen, Dividenden, inländische Mieterträge, sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung.....	25
21.2.2	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien	26
21.2.3	Gewinne aus dem Verkauf inländischer oder ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung.....	27
21.2.4	Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung	27
21.2.5	Negative steuerliche Erträge.....	28
21.2.6	Substanzauskehrungen	28
21.2.7	Veräußerungsgewinne auf Aktionärsesebene	28
21.3	Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	29
21.3.1	Zinserträge, sonstige Erträge und inländische Mieterträge sowie zinsähnliche Erträge	29
21.3.2	Ausländische Mieterträge	30
21.3.3	Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien.....	30
21.3.4	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien.....	31
21.3.5	In- und ausländische Dividenden.....	32
21.3.6	Negative steuerliche Erträge.....	33
21.3.7	Substanzauskehrungen	33
21.3.8	Veräußerungsgewinne auf Aktionärsesebene	33
21.4	Steuerausländer	34
21.5	Solidaritätszuschlag	35
21.6	Kirchensteuer.....	35

21.7	Ausländische Quellensteuer	35
21.8	Ertragsausgleich	36
21.9	Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	36
21.10	Zwischengewinnbesteuerung	36
21.11	Folgen der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen.....	37
21.12	Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	37
21.13	EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung	38
21.14	Grunderwerbsteuer	39
22.	Auslagerung.....	40
23.	Jahresabschluss / Halbjahresbericht / Abschlussprüfer	41
24.	Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.....	41
25.	Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)	42
II.	BESONDERER TEIL	44
1.	Teilgesellschaftsvermögen OPPORTUNITIES	44
1.1	Überblick.....	44
1.2	Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens	44
1.3	Profil des typischen Anlegers.....	45
1.4	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen.....	45
1.4.1	Erwerbbarer Vermögensgegenstände	45
1.4.2	Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen.....	46
1.5	Kreditaufnahme	56
1.6	Risikohinweise	57
1.6.1	Allgemeines	57
1.6.2	Mögliches Anlagespektrum.....	57
1.6.3	Marktrisiko	58

1.6.4	Länder- oder Transferrisiko.....	58
1.6.5	Abwicklungsrisiko	58
1.6.6	Liquiditätsrisiko	58
1.6.7	Adressenausfallrisiko	58
1.6.8	Währungsrisiko	59
1.6.9	Verwahrrisiko	59
1.6.10	Konzentrationsrisiko	59
1.6.11	Inflationsrisiko	59
1.6.12	Rechtliches und steuerliches Risiko	59
1.6.13	Änderung der Anlagepolitik.....	60
1.6.14	Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	60
1.6.15	Risiko der Rücknahmeaussetzung	60
1.6.16	Schlüsselpersonenrisiko	61
1.6.17	Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen	61
1.6.18	Zinsänderungsrisiko.....	61
1.6.19	Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften.....	61
1.6.20	Risiken in Zusammenhang mit Dachfonds.....	62
1.6.21	Risiken in Zusammenhang mit Anteilen an Immobili- enfonds	63
1.6.22	Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Edelme- talle	64
1.6.23	Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Unter- nehmensbeteiligungen.....	65
1.7	Volatilität	65
1.8	Kosten.....	65
1.9	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	69
1.10	Rücknahme von Aktien	70
1.11	Ertragsverwendung.....	70
1.12	Wertentwicklung	70

1.13	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen	70
1.14	Anlagebedingungen	71
2.	Teilgesellschaftsvermögen Optinova Global Value Equities	89
2.1	Überblick	89
2.2	Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens	89
2.3	Profil des typischen Anlegers	90
2.4	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	91
2.4.1	Erwerbbarer Vermögensgegenstände	91
2.4.2	Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen	91
2.5	Kreditaufnahme	99
2.6	Risikohinweise	99
2.6.1	Allgemeines	99
2.6.2	Mögliches Anlagespektrum	100
2.6.3	Marktrisiko	100
2.6.4	Länder- oder Transferrisiko	100
2.6.5	Abwicklungsrisiko	100
2.6.6	Liquiditätsrisiko	101
2.6.7	Adressenausfallrisiko	101
2.6.8	Währungsrisiko	101
2.6.9	Verwahrrisiko	101
2.6.10	Konzentrationsrisiko	102
2.6.11	Inflationsrisiko	101
2.6.12	Rechtliches und steuerliches Risiko	102
2.6.13	Änderung der Anlagepolitik	102
2.6.14	Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	102
2.6.15	Risiko der Rücknahmeaussetzung	102

2.6.16	Schlüsselpersonenrisiko	103
2.6.17	Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen	103
2.6.18	Zinsänderungsrisiko.....	103
2.6.19	Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften.....	104
2.6.20	Risiken in Zusammenhang mit Dachfonds.....	105
2.7	Volatilität	106
2.8	Kosten.....	106
2.9	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	110
2.10	Ertragsverwendung.....	110
2.11	Wertentwicklung	111
2.12	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen	111
2.13	Anlagebedingungen.....	111
III.	SATZUNG	130

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Grundlagen

Ausschließlicher Gegenstand der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen („**Gesellschaft**“) ist die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 und 9 Investmentgesetz („**InvG**“) in Verbindung mit § 99 Abs. 3 InvG in Verbindung mit den §§ 46 bis 65, 83 bis 86, 90g bis 90k, 91 bis 95 InvG sowie den jeweils geltenden Anlagebedingungen mit dem einzigen Ziel, die Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft zu beteiligen. Die Vermögen der Teilgesellschaftsvermögen gehören nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft ihre Mittel anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem InvG, der Satzung, die unter anderem das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft regelt, und den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Satzung der Gesellschaft und die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“). Die Genehmigungspflicht besteht nicht für die Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 91 ff. InvG.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen, die Satzung, die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und dem Administrator erhältlich.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft und dem Administrator erhältlich.

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Ta-

geszeitung (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf www.optinovafonds.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Aktionärsrechte betreffen, werden die Aktionäre außerdem mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionäre in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen über die Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung handelt, die die Aktionäre begünstigt. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien gegen Aktien an anderen Teilgesellschaftsvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Aktien ohne Berechnung eines Rücknahmeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

2. Angaben zur Gesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft, eingetragen unter HRB 12623 beim Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H., ist eine Investmentaktiengesellschaft gem. § 2 Abs. 5 InvG, die in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet ist.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberursel/Ts. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Feldbergstraße 48, 61440 Oberursel.

2.2 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Personen:

- Herrn Norbert A. Völler, Mitglied des Aufsichtsrats der StarCapital AG, Geschäftsführer der SC Star Consult GmbH und
- Herrn Armin Sabeur.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen:

- Herrn Richard Weil (Vorsitzender),
- Herrn Martin Großjohann und

als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 106a Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2a InvG
- Herrn Dr. Carsten Fischer, Rechtsanwalt, Mitglied des Aufsichtsrats der StarCapital AG und Mitglied des Aufsichtsrats der FCI Finance Capital Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.

2.3 Angaben zum Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft ist variabel. Im Gegensatz zu einer normalen Aktiengesellschaft kann der Vorstand jederzeit neue Anlageaktien für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen ausgeben, wodurch sich das Gesellschaftskapital verändert. Desweiteren unterliegen die für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände Wertschwankungen, wodurch sich das Gesellschaftskapital ebenfalls verändern kann.

Die Gesellschaft wurde am 2. Juli 2012 für unbestimmte Dauer errichtet und am 9. Juli 2012 im Handelsregister eingetragen. Das anfängliche Gesellschaftskapital beträgt EUR 360.000 und ist eingeteilt in 3.600 auf den Namen lautende Stückaktien, die sogenannten Unternehmensaktien. Ausschließlich die Unternehmensaktien gewähren das Recht zur Teilnahme an und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000 zu erhöhen. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz („**AktG**“) besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 100.000.300.000 nicht überschreiten.

Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

3. Administrator

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Abs. 1a InvG. Mit der Durchführung von Verwaltungsleistungen hat die Gesellschaft die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main („**Administrator**“) beauftragt. Bei dem Administrator handelt es sich um eine von der BaFin beaufsichtigte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 InvG.

An den Administrator wurden die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenreporting, aufsichtsrechtliches Meldewesen, Steueradministration, Datenmanagement und das Risikocontrolling für die Teilgesellschaftsvermögen ausgelagert.

Daneben wurde die Innenrevision an die FFA Frankfurt Finance Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, ausgelagert.

4. Depotbank

Das InvG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung der zum jeweiligen Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien und die Berechnung des Wertes der Aktien der Teilgesellschaftsvermögen den Vorschriften des InvG, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für die Teilgesellschaftsvermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge der Teilgesellschaftsvermögen gemäß den Vorschriften des InvG, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten oder in Sperrdepots eines anderen Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines anderen Verwahrers mit dem InvG, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Die Depotbank ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich und haftet im Falle des Verlustes. Wenn jedoch Wertpapiere im Ausland verwahrt werden und es sich beim dortigen Verwahrer nicht um die Clearstream Banking AG oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle der Depotbank handelt, beschränkt sich die Haftung der Depotbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ausländischen Verwahrers, sowie die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Auswahlkriterien.

Der Wert der Teilgesellschaftsvermögen sowie der Wert der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen begebenen Aktien werden von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft hat die State Street Bank GmbH, Solmsstraße 83, 60486 Frankfurt am Main, als Depotbank für die Teilgesellschaftsvermögen beauftragt. Die State Street Bank GmbH ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht, dessen Haupttätigkeit das Einlagen- sowie das Depotgeschäft ist. Es steht der Gesellschaft frei für einzelne oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Kreditinstitut als Depotbank zu bestellen. Im Falle der Bestellung einer anderen Depotbank für ein Teilgesellschaftsvermögen wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen dargestellt.

5. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

5.1 Teilgesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft legt mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in der Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.

- (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
- (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen, die von der BaFin zu genehmigen sind, verfasst. Diese enthalten die vorgenannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in dessen Anlagebedingungen niedergelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 der Satzung Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.

Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern eines Teilgesellschaftsvermögens beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen untereinander gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens.

5.2 Aktienklassen

Der Vorstand ist gem. § 19 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.

Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. Die Rechte der Aktionäre, die Aktien aus bereits bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben hiervon unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich

die Aktionäre dieser neuen Aktienklasse belastet werden. Soweit Aktienklassen gebildet werden, werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

6. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Die Ausführungen zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen erfolgen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

7. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände und die jeweils geltenden Anlagegrenzen sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie in den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.

8. Darlehensgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände darlehensweise gegen ein marktgerechtes Entgelt an Dritte („**Wertpapier-Darlehensnehmer**“) übertragen („**Wertpapier-Darlehen**“). Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Vermögensgegenständen bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu zahlen. Werden Vermögensgegenstände befristet verliehen, so ist dies auf 15 Prozent des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Vermögensgegenstände dürfen 10 Prozent des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den jeweiligen Anlagebedingungen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.

Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für ein Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Konkretisierung in den jeweiligen Anlagebedingungen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nicht gewähren.

9. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen nach den jeweils geltenden Anlagebedingungen erworben werden dürfen.

10. Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des

Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 99 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 90g bis 90k InvG können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 20 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 99 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 91 bis 95 InvG können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 30 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen. Die Einzelheiten zur jeweils zulässigen Kreditaufnahme und den mit der Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind jeweils im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen dargestellt.

11. Grundsätze der Vermögensbewertung

11.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

11.1.1 An einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „**Besondere Bewertungsregeln**“ nicht anders angegeben.

11.1.2 Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „**Besondere Bewertungsregeln**“ nicht anders angegeben.

11.2 Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände

11.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

11.2.2 Geldmarktinstrumente

Bei den in den Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutetag berücksichtigt.

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

11.2.3 Derivate, Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

11.2.4 Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist. Sowohl ausländische als auch inländische Hedgefondsanteile und Anteile an Sonstigen Sondervermögen werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

11.2.5 Unternehmensbeteiligungen

Unternehmensbeteiligungen werden bei Erwerb und danach nicht länger als 12 Monate mit dem Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Anschließend werden sie mit dem zuletzt festgestellten Verkehrswert angesetzt. Dieser Wert wird für jeden Vermögensgegenstand mindestens alle 12 Monate ermittelt. Bei Änderung von wesentlichen Bewertungsfaktoren wird die Neubewertung gegebenenfalls zeitlich vorgezogen.

11.2.6 Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der „The WM Company“, alterna-

tiv der Reuters AG, um 11.00 Uhr (EST Mean) der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

12. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ausgeführt.

Die historische Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklungen.

13. Risikohinweise

Mit dem Erwerb von Anlageaktien an einem Teilgesellschaftsvermögen sind verschiedene Risiken verbunden, die sich aufgrund der unterschiedlichen Anlagestrategie der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unterscheiden können. Die detaillierten Risikohinweise zu den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind daher im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert aufgeführt.

14. Aktien

14.1 Unternehmens- und Anlageaktien

Die Gesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Gesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unternehmens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Gesellschaft ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbrieft, werden bei der Clearstream Banking Frankfurt mit Sitz in 60485 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1 oder bei der Depotbank hinterlegt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Der Vorstand darf das Gesellschaftskapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen

einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000,- erhöhen.

Die Unternehmens- und Anlageaktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Insbesondere gewähren die Aktien Rechte an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen.

Darüber hinaus können die Aktien verschiedene Ausgestaltungsmerkmale aufweisen. Für Einzelheiten wird auf 5.2 „Aktienklassen“ des Allgemeinen Teils, den jeweiligen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie auf die Anlagebedingungen verwiesen.

14.2 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig, soweit es sich dabei nicht um ein Spezial-Teilgesellschaftsvermögen oder den Fall einer zulässigen Verschmelzung handelt.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt bis zur Grenze des Höchstkapitals in Höhe von EUR 100.000.300.000 gegen vollständig geleistete Bareinlage. Die Gesellschaft behält sich vor, Kaufaufträge für Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die nicht auf eine Mindestanzahl von Aktien oder einen bestimmten Mindestanlagewert lauten, nicht zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen. Einzelheiten sind den Ausführungen zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Aktien können bei den im Besonderen Teil aufgeführten Stellen erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Anlageaktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft zu den in den Anlagebedingungen festgelegten Terminen und Bedingungen und mit den dort bestimmten Fristen, die Auszahlung ihrer Anteile am Gesellschaftskapital – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – gegen Rückgabe der Anlageaktien am jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen. Die Aktionäre können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme von Aktien verlangen. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur

Rücknahme von Anlageaktien ist gesetzlich beschränkt. Sie besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von EUR 1.250.000 nicht unterschreitet. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft zu stellen. Die Modalitäten der Rücknahme der Aktien können für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen unterschiedlich geregelt werden und hängen von deren Anlagepolitik ab. Bestehen spezielle Regeln für die Rücknahme von Aktien, so sind diese im Besonderen Teil sowie in den jeweiligen Anlagebedingungen aufgeführt.

14.3 Abrechnung bei Aktienaussgabe und –rücknahme

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Depotbank vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag ermittelt wird.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags. Wenn die Order vor dem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermin abzüglich eines eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags. Wenn die Order vor dem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank eingegangen ist, ist der Rücknahmetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.

14.4 Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Verpflichtung zur Rücknahme der Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft den Betrag von EUR 1.250.000,- nicht unterschreitet.

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren, befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Die Gesellschaft hat der BaFin und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie die betroffenen Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf www.optinovafonds.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien. Außerdem werden die Aktionäre über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

15. Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten

15.1 Ausgabe- und Rücknahmepreise

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („**Inventarwert**“).

Der Inventarwert je Aktie („**Aktienwert**“) ergibt sich aus der Teilung des Inventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 19 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß vorstehend beschriebenen Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind (vgl. oben 11. „Grundsätze der Vermögensbewertung“).

Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten 15.3 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“).

Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten 15.3 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“).

Bewertungstage für die Aktien der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des InvG, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Depotbank und die Gesellschaft von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Aktienpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

15.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind unter 14.4 „Aussetzung der Aktienrücknahme“ näher erläutert.

15.3 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Aufschlags festzulegen. Die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags ist in den jeweiligen Anlagebedingungen zu benennen und wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Abschlags und dessen Verwendung festzulegen. Die konkrete Höhe des Rücknahmeabschlags und die Verwendung ist in den jeweiligen Anlagebedingungen zu benennen und wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer.

15.4 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitung (Börsen-Zeitung) und/oder auf der Internetseite www.optinovafonds.de veröffentlicht.

15.5 Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme

Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Aktienwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Aktien über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Aktien anfallen. Beim Vertrieb von Aktien über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Sonstige Kosten und/oder Gebühren, die die Aktionäre oder das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zu entrichten haben sind in den jeweiligen Anlagebedingungen sowie im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeschlüsselt.

16. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Inwieweit die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder anlegt oder aber ausschüttet, ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie den jeweiligen Anlagebedingungen.

17. Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Teilgesellschaftsvermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktionär als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumschlags beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

18. Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni.

19. Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens

19.1 Auflösung der Gesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Gesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird grundsätzlich von den Vorstandsmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.optinovafonds.de bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige

ge Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Gesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der Gesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

19.2 Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen und wird sechs Monate, bei Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 95 InvG einen Monat nach seiner Bekanntgabe wirksam. Die Anleger sind über die Bekanntmachung der Auflösung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu informieren. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Eigentum an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Depotbank über. Die Depotbank veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Depotbank ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachten Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Depotbank bei der Hinterlegung auf das Recht die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Depotbank hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Während die Depotbank das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die auf das aufgelöste Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien gelten mit der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens als eingezogen; das Gesellschaftskapital gilt als herabgesetzt.

Bei der Auflösung einer Aktienklasse erhalten die Aktionäre den Gegenwert des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises. Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Depotbank bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten abgerufenen Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse zurückzunehmen, so wird die Depotbank hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises nicht geltend gemacht haben, frei.

19.3 Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens

Alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens können zum Geschäftsjahresende („**Übertragungsstichtag**“) auf ein anderes bestehendes, oder durch die Verschmelzung neu zu gründendes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Sondervermögen oder ein EU-Investmentvermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag alle Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen übertragen werden. Ebenso können zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag alle Vermögensge-

genstände eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft übertragen werden.

Die Anlagegrundsätze und –grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie – sofern einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht zu einem gemeinsamen Teilgesellschaftsvermögen mit verschiedenen Aktienklassen zusammengelegt werden – die an den Administrator und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens dürfen nicht wesentlich von denen des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens abweichen.

Die depotführenden Stellen der Aktionäre übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels eines dauerhaften Datenträgers Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Aktionäre erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Teilgesellschaftsvermögen bzw. das Investmentvermögen, das bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rücknahmeabschlag zurückzugeben, oder ihre Aktien gegen Aktien oder Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine vergleichbare Anlagepolitik wie das zu übertragende Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien an dem übernehmenden Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Aktionären des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Aktien in bar ausbezahlt werden. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstich-

tag einen Zwischenbericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger sowie in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf www.optinovafonds.de bekannt, wenn ein Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Übertragung wirksam geworden ist. Sollte ein Teilgesellschaftsvermögen durch eine Übertragung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu zu gründende Investmentvermögen verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder auf ein Sondervermögen oder auf ein EU-Investmentvermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

20. Auslagerung

Die Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, gewisse Aufgaben auf andere Unternehmen auszulagern, zum Beispiel das Fondsmanagement oder die Fondsbuchhaltung. Erfolgte Auslagerungen sind unter I. 22. und gegebenenfalls im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

21. Kurzanfragen über steuerrechtliche Vorschriften

21.1 Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich nur an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Steuerausländer Bezug nehmen. Dem ausländischen Aktionär empfehlen wir, sich vor Erwerb von Aktien an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die Teilgesellschaftsvermögen sind als Zweckvermögen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Investmentsteuergesetz („**InvStG**“) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.¹

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien sind beim Privatanleger steuerfrei.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

21.2 Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

21.2.1 Zinsen, Dividenden, inländische Mieterträge, sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (Dividenden, Zinsen, inländische Mieterträge und sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien eines steuerrechtlich ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögens stellt das Teilgesellschaftsvermögen den depotführenden Stellen die Kapi-

talertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Aktionäre vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Teilgesellschaftsvermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Aktien im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Aktionär, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens vorlegt, den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Aktionär auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Aktionär hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Aktien ausschüttender Teilgesellschaftsvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags und ggfs. der Kirchensteuer vorgenommen.

Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

21.2.2 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) In-

vStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Aktien im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

21.2.3 Gewinne aus dem Verkauf inländischer oder ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist, die auf der Ebene eines Ziel-Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Aktionär stets steuerfrei.

21.2.4 Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

21.2.5 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

21.2.6 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Aktionär während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Aktien hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

21.2.7 Veräußerungsgewinne auf Aktionärssebene

Werden Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Aktien ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Aktien ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Teilgesellschaftsvermögen entstandenen, noch nicht auf der Aktionärssebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

21.3 Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

21.3.1 Zinserträge, sonstige Erträge und inländische Mieterträge sowie zinsähnliche Erträge

Zinsen, sonstige Erträge und inländische Mieterträge sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig². Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

² Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

21.3.2 Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Aktionären, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

21.3.3 Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Aktionär steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Aktionärebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

21.3.4 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Aktionär steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Aktionär nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Aktionärebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Ak-

ten ganz³ (bei Aktionären, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Aktionären, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

21.3.5 In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften, die auf Aktien im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁴. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes

³ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

⁴ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Aktionären sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Aktionär eine (Kapital-) Gesellschaft i. S. d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

21.3.6 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

21.3.7 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Aktionär, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung gemindert werden.

21.3.8 Veräußerungsgewinne auf Aktionärssebene

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für betriebliche Aktionäre steuerfrei, soweit es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Teilgesellschaftsvermögens aus ausländischen Immobilien handelt, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat (so genannter Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem steuerfrei⁵, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Teilgesellschaftsvermögens aus in- und ausländischen Kapitalgesellschaften herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich.

21.4 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Aktien an ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Aktionär Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden In-

⁵ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

vestmentvermögen – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Aktionär möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Aktionärs und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

21.5 Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

21.6 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

21.7 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Aktionärssebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

21.8 Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

21.9 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Aktionär erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

21.10 Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f)

InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Teilgesellschaftsvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Aktionär noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Teilgesellschaftsvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Aktien durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Aktien gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Aktionären ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Erträgnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

21.11 Folgen der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes inländisches Teilgesellschaftsvermögen oder auf ein inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Aktionäre noch auf der Ebene der beteiligten Teilgesellschaftsvermögen bzw. Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Aktionäre des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens eine Barzahlung im Sinne des § 40h InvG, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Teilgesellschaftsvermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Aktionären zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

21.12 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EU-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Teilgesellschaftsvermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angesetzt.

Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

21.13 EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für

Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Teilgesellschaftsvermögens aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Aktien enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um ein ausschüttendes Teilgesellschaftsvermögen, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um ein thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Aktien.

21.14 Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich

zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

22. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben auf andere Unternehmen ausgelagert:

- Fondsbuchhaltung
- Kundenreporting
- Steueradministration
- Datenmanagement (Wertpapier-, Derivate- und Indexstammdaten, Kurspflege und Versorgung)
- Risikocontrolling auf Ebene der Teilgesellschaftsvermögen
- Innenrevision

23. Jahresabschluss / Halbjahresbericht / Abschlussprüfer

Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 44 Absatz 1 Satz 3 InvG, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bundesanzeiger offenzulegen

Daneben veröffentlicht die Gesellschaft im Bundesanzeiger innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der die Angaben nach § 44 Absatz 1 InvG enthält.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte der Gesellschaft bzw. der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Gesellschaft, beim Administrator und bei der Depotbank kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite www.optinovafonds.de verfügbar.

Mit der Prüfung der Gesellschaft sowie der Teilgesellschaftsvermögen ist die Dase Haenel GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, beauftragt worden.

24. Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Aktionärsinformationen sind kostenlos bei der Gesellschaft, dem Administrator sowie der Depotbank erhältlich.

25. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

1. Ist der Käufer von Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Gesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 360 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausge-

hündigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.

3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer die Aktien im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Aktien durch den Aktionär.

II. BESONDERER TEIL

Im folgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden die einzelnen von der Gesellschaft gebildeten Teilgesellschaftsvermögen dargestellt.

1. Teilgesellschaftsvermögen OPPORTUNITIES

1.1 Überblick

Bezeichnung des Teilgesellschaftsvermögens	Opportunities
ISIN/WKN	DE000A1J3K94 / A1J3K9
Auflagedatum	4. Oktober 2012
Depotbank	State Street Bank GmbH
Administrator	Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Ausgabeaufschlag	5 Prozent
Rücknahmeabschlag	wird nicht erhoben
Verwaltungsvergütung	1,1 Prozent p.a.
Depotbankgebühr	0,03 Prozent p.a.
Administratorvergütung	0,20 Prozent p.a.
Mindestanlagesumme	keine
Aktienklassen	keine
Ertragsverwendung	thesaurierend
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni
Laufzeit	unbestimmt

1.2 Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens

Das am 04.10.2012 von der Gesellschaft aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen ist ein nach Maßgabe der §§ 100, 99 Abs. 3, 90g bis 90k InvG ausgestaltetes Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen.

Die Anlagepolitik sieht Szenarien für steigende, neutrale und fallende Märkte vor. Das Teilgesellschaftsvermögen investiert vornehmlich in Aktien, Anleihen, Anlagezertifikate, Investmentfonds und Exchange Traded Funds. Daneben wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch in Exchange Traded Commodities sowie Offene Immobilienfonds investiert werden. Ziel der Anlagestrategie ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

1.3 Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen ist für Anleger geeignet, die bereits vertiefte Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

1.4 Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

1.4.1 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere im Sinne des § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG,
- Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG,
- Anteile an Investmentvermögen gemäß der §§ 50, 66 und 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- Derivate gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 InvG,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
- Edelmetalle und Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 9 InvG.

1.4.2 Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen

1.4.2.1 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in- und ausländische Wertpapiere erwerben wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁶,
- c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) und b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) und b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, erworben wurden,
- f) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

⁶ Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin unter www.bafin.de veröffentlicht.